

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 32 (1975)

Heft: 3

Artikel: Grosskläranlage für das Gebiet von Lugano

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sieben Umweltschutz-Organisationen zum Umweltschutz-Gesetzesentwurf

Ein Ja-Akkord mit Obertönen

In ihren weitgehend koordinierten Stellungnahmen zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den Umweltschutz werden sich die wichtigsten schweizerischen Umweltschutzorganisationen hinter das neue Gesetz stellen. Dabei werden sie sich, wie ihre Vertreter im Januar 1975 an einer gemeinsamen öffentlichen Informationstagung in Zürich erklärten, mit aller Kraft für eine Verschärfung der vorgesehenen Umweltschutzvorschriften einsetzen. Anderseits wurde in Zürich vor einer Verzögerung, Aufsplitterung und Verwässerung des Expertenentwurfs durch den Bundesrat gewarnt. Sollte dem Parlament ein «verwässerter» Entwurf vorgelegt werden, wird der WWF mit einer neuen, verbindlicheren Verfassungsinitiative Druck auf die Gesetzgebung ausüben.

Folgende Organisationen nahmen an der Zürcher Informationstagung, die von über 300 Vertretern des Umweltschutzes, der Behörden und der Wirtschaft präsentiert wurde, teil: Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz (SGU), Bund für Naturschutz, Liga gegen den Lärm, World Wildlife Fund (WWF), Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, Vereinigung für Gesundheitstechnik, Institut suisse de la vie sowie Aktion saubere Schweiz.

Gegen Aufsplitterung in Einzelgesetze

Professor Leo Schürmann, Präsident der Expertenkommission, betonte in seinem Einführungsreferat, dass eine einheitliche, weitausholende Ausführungsgesetzgebung zum Verfassungsartikel 24septies, der 1971 vom Volk mit überwältigendem Mehr angenommen wurde, dem Verfassungsauftrag am besten entspreche: «Die natürliche Umwelt des Menschen soll als solche — zum Zweck des Schutzes des Menschen vor schädlichen und lästigen Einwirkungen — Gegenstand von Massnahmen werden.» Zudem zeige das geltende Recht, wie

schwierig es sei, durch eine Reihe von Einzelgesetzen Erfolge zu erzielen.

In der grundsätzlichen Stellungnahme zum Gesetzesentwurf stellte SGU-Jurist Dr. B. Wehrli als Sprecher der Schweizerischen Umweltschutzorganisation fest, dass der Entwurf dem bindenden Auftrag der Verfassung entspreche. Das Gesetz sei zeitlich äusserst dringlich, eine Aufsplitterung in Spezialgesetze — wie sie etwa von den Freisinnigen und der Chemieindustrie verlangt wird — würde eine Verzögerung von mehreren Jahren bedeuten. Zudem bestehe dann eine besonders grosse Gefahr der Verwässerung. Das Gesetz sei ferner praktisch durchführbar, finanziell und wirtschaftlich tragbar. Schon heute sei in der Verwaltung eine grosse Zahl von Beamten für den Umweltschutz tätig, allerdings auf viele Behörden verteilt, fügte ein anderer Redner hinzu. Deshalb stelle das Argument der Aufblähung des Personalbestandes durch das neue Gesetz «eine bewusste Irreführung dar».

Verschärfung gefordert

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zum Expertenentwurf melden die Umweltschutzorganisationen eine Reihe gewichtiger Änderungs- und Ergänzungsvorschläge an. Die beiden gravierendsten Einwände: «1. Der Stand der Technik ist keine taugliche Grundlage für Umweltschutzmassnahmen; 2. Die vielen Kann-Vorschriften sind durch zwingende Vorschriften zu ersetzen», erklärte Wehrli. Das Naturschutzgesetz und seine Anwendung hätten gezeigt, dass die dort enthaltenen Kann-Vorschriften in der Praxis kaum je angewandt würden.

Das Umweltschutzgesetz sei in seinen allgemeinen Bestimmungen auch auf jene Gebiete anzuwenden, auf denen Spezialerlassen bestehen, und das Verursacherprinzip sei ausdrücklich im Gesetz zu veran-

kern; so lauten zwei weitere Forderungen der Umweltschutzorganisationen. Schliesslich müssten die Richt- und Grenzwerte so angesetzt werden, dass die Gesamtbelastung nicht mehr ansteigt. In der Diskussion der verschiedenen Teilspektre — Lärm, Abfall, Luft, Naturschutz, Landschaft — wurden weitere Fragenkreise genannt, die im vermeintlich umfassenden Gesetzesentwurf über den Umweltschutz nicht oder zu wenig geregelt seien: die Energiebewirtschaftung, der Schutz der gebauten Umwelt (Städte, Dörfer) und die schädlichen Auswirkungen der Luftfahrt.

Politischer Druck mit neuer Initiative?

Dass das neue Gesetz schon aus politischen Gründen nicht beliebig verschärft werden kann, bezeugte das abschliessende Votum des Umweltschutzjuristen Dr. H. Rausch (WWF). Die Erfüllung des Verfassungsauftrages erscheine in der heutigen Situation gefährdet, erklärte er. Am Vorentwurf werde von verschiedener Seite «destructive Kritik» geübt, und die Gefahr sei nicht von der Hand zu weisen, «dass das Gesetzgebungsverfahren zum Stillstand kommt oder dass der Bundesrat unter dem Druck der im Vernehmlassungsverfahren verfochtenen Partikularinteressen dem Parlament nur einen verwässerten Gesetzesentwurf überweist. Für diese Fälle bereite der WWF eine Verfassungsinitiative vor, um mit einer wesentlich präzisieren Umschreibung und einem für die Behörden verbindlichen Zeitplan Druck auf das Gesetzgebungsverfahren auszuüben — analog dem Vorgehen beim Gewässerschutzgesetz. In Vorbereitung sei auf längere Sicht eine zweite Volksinitiative des WWF, die eine «Langfrist-Perspektive» des Umweltschutzes enthalte und sich «gegen den Gebrauch der Natur als Rohmaterial» wende.

Gottlieb F. Höpli

Seit 1971 wird an den Zuleitungen der Kläranlage für Lugano und Umgebung gebaut. Es handelt sich um eines der grössten Projekte dieser Art in der Schweiz. Für die zweite und dritte Bauetappe beantragt der Tessiner Staatsrat nunmehr beim Kantonsparlament Kredite in der Höhe von rund 12 Millionen Franken, die teils in die Kanalisationen, teils in die Klärstation verbaут werden sollen. Der kantonale Subventionsanteil beträgt zwischen 30 und 40 Prozent der Bausumme, die insgesamt auf 50 Millionen Franken veranschlagt wurde. Der

Bund wies dem Tessin im laufenden Jahr 18 Millionen Franken für die Gewässersanierung, verteilt auf die verschiedenen Bauvorhaben, zu. Die Kläranlage von Lugano entsteht in der Bioggio-Ebene. Mehr als dort sind die Sanierungsarbeiten in der Stadt selber spürbar, die seit etwa zwei Jahren mit aufgerissenen Strassen leben muss. Doch diese Phase wird bald abgeschlossen sein. Mit dem Beginn der stufenweisen Inbetriebnahme ist ab 1976 zu rechnen.

Gross-kläranlage für das Gebiet von Lugano